

Stand 20.03.2020

## **Beantragung von staatlichen Soforthilfen - überarbeitet -**

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage im Freistaat Bayern hat die Regierung von Oberbayern, wie bereits Anfang der Woche angekündigt und versprochen wurde, umgehend gehandelt und am Mittwoch (18.03.2020) und den darauffolgenden Tagen Informationen zu finanziellen Fördermöglichkeiten für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus bekannt gegeben.

Besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die von der Coronakrise betroffen sind, können bei der für sie zuständigen Vollzugsbehörde einen „Antrag auf Soforthilfe Corona“ stellen, **sofern der entstandene Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgeglichen werden kann.**

Den Antrag auf Soforthilfen haben Sie bereits als Anlage unseres Rundschreibens vom 18.03.2020 erhalten oder finden ihn auf unserer Homepage zum Downloaden.

### **Die wichtigsten Fakten zur Beantragung der „Soforthilfe Corona“**

#### **Antragsberechtigte:**

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

**Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.**

Das heißt nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.**

### Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Zur Berechnung der Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

### Verfahren:

Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag **auszudrucken** und zu **unterschreiben** und

entweder

- als **Scan** oder **Foto** (jpeg-Datei) **per E-Mail** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden

oder

- **per Post** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, **in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers** liegt. Liegt die Betriebs-/Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München.

Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

### Zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörde:

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

Gebiet:

#### München

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herzog-Wilhelm-StraÙe 15  
80331 München  
Tel.: 089-233-22070  
E-Mail: [wirtschaft-corona@muenchen.de](mailto:wirtschaft-corona@muenchen.de)  
Internet: [www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft](http://www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft)

oder

**Oberbayern** Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Tel.: 089-2176-1166  
E-Mail: [soforthilfe\\_corona@reg-ob.bayern.de](mailto:soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de)  
Internet: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

### **Empfehlung zum Ausfüllen des „Antrages auf Soforthilfe“:**

1. sofern Sie antragsberechtigt (oben erläutert) und von Schwierigkeiten betroffen sind, die auf die Coronakrise 03/2020 zurückzuführen sind, so können Sie einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie hier zwingend die genauen Angaben für „Antragsberechtigte“.
2. Punkt 4 des Antrags ist besonders wichtig, da sich die gewährte Soforthilfe an der Zahl der Erwerbstätigen in Ihrem Unternehmen orientiert.
3. „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass“

bei Punkt 5 des Antrags empfehlen sich folgende Formulierungen:

- durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten
- wirtschaftliche Schädigung durch den Corona-Virus COVID-19
- wirtschaftlich bedrohliche Ausnahme-Situation mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen, die existenzbedrohlich geworden sind

4. bei dem in Punkt 8.8 genannten „nicht überschrittenen de-minimis-Rahmen“ handelt es sich um „de-Minimis-Beihilfen“. Das heißt, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen, nicht der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen.

Die ausführliche Definition von der Bundesregierung zu den „De-minimis-Beihilfen“ finden Sie unter

[https://www.esf.de/portal/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms\\_lv2=47294&cms\\_lv3=44652](https://www.esf.de/portal/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=47294&cms_lv3=44652)

Bitte beachten Sie außerdem die **pdf-Datei „Richtlinien Soforthilfen“** beim Ausfüllen des Antrages.

Hotline der Regierung von Oberbayern zu den Fördermöglichkeiten:

Tel.: 089 2176-1166

Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Quellen:

- Homepage des Bay. Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Pressemitteilung -Nr. 69/20 vom 20.03.2020:  
<https://www.stmwi.bayern.de/presse/presse-meldungen/presse-meldung/pm/43308/>
- Homepage der Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle\\_meldungen/2020/am07/](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2020/am07/)
- Definition „De-minimis-Beihilfen“:  
[https://www.esf.de/portal/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms\\_lv2=47294&cms\\_lv3=44652](https://www.esf.de/portal/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=47294&cms_lv3=44652)